

www.e-rara.ch

Vollständige Sammlung aller Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse, betreffend das Zürcherische Unterrichtswesen

E. Köhler

Zürich, 1848

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-149021>

I. Organisation der Erziehungsbehörden.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Erste Abtheilung.

Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes.

I.

Organisation der Erziehungsbehörden.

A. Erziehungsrath.

2. Gesetz betreffend die Organisation des Erziehungsrathes vom 20. Brachmonat 1831.

§. 1. Der Erziehungsrath, welchem durch Art. 70. der Verfassung die Aufsicht über sämtliche Schulanstalten des Kantons und die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung aufgetragen ist, besteht aus 15 Mitgliedern, welche von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt und von zwei zu zwei Jahren, in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zum Dritttheil erneuert werden.

§. 2. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 22. Christmonat 1841. Vide No. 3.

§. 3. Bei der ersten Besetzung des Erziehungsrathes wird so verfahren, daß der Regierungsrath für sämtliche Wahlen in den Erziehungsrath eine einfache Vorschlagsliste bildet, welche nach erfolgter Eröffnung im Großen Rathe, auf Einfrage des Präsidenten, durch offene Namensung vermehrt werden kann. Aus dieser Liste nimmt dann der Große Rath die Wahl durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

§. 4. Aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes wählt der Große Rath, nach Anleitung der Verfassung, den Präsidenten desselben auf eine Dauer von sechs Jahren.

§. 5. Der Erziehungsrath theilt sich vorläufig in zwei Sektionen, wovon die eine die Vorberathung und nähere Leitung der besondern Angelegenheiten der höhern Lehranstalten, die andere die Bezirks- und Gemeindelehranstalten übernimmt. Ueber die Stellung dieser beiden Sektionen zu einander und zu der gesammten Behörde bestimmt das zukünftige Reglement des Erziehungsrathes das Nähere.

§. 6. Der neue Erziehungsrath wird sich ungesäumt damit beschäftigen, dem Regierungsrathe ein Gutachten über die Abfassung von Gesetzesvorschlägen über die Errichtung und Befugnisse der Schulsynode, über eine umfassende und durchgreifende Verbesserung der sämmtlichen höhern und niedern Unterrichtsanstalten, über die Bildung der Schullehrer, sowie über eine Geschäftsordnung des Erziehungsrathes selbst, zu hinterbringen.

§. 7. Die Mitglieder des Erziehungsrathes erhalten als solche keine Besoldung.

§. 8. Der Erziehungsrath bestellt seine Kanzlei selbst, und es wird diese vom Staate besoldet.

3. Gesetz betreffend Abänderung des §. 2. des Gesetzes vom 20. Brachmonat 1831 über die Organisation des Erziehungsrathes vom 22. Christmonat 1841.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

- 1) Der §. 2 des Gesetzes vom 20. Brachmonat 1831,

betreffend die Organisation des Erziehungsrathes, wird abgeändert, wie folgt: §. 2. Wenigstens zwei Mitglieder sind aus dem Regierungsrathe, die dreizehn andern frei, jedoch so zu ernennen, daß annähernd die eine Hälfte derselben mit besonderer Rücksicht auf den höhern Unterricht und die verschiedenen wissenschaftlichen Fächer; die andere mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens und der praktischen Pädagogik erwählt wird.

- 2) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

4. Gesetz einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstmonat 1831.

§. 1. Aufgabe des Erziehungsrathes.

Durch Art. 70 der Staatsverfassung wird als Geschäftskreis des Erziehungsrathes „die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung“ bestimmt. Es bleiben daher von diesem Geschäftskreise alle der richterlichen Gewalt angehörenden Gegenstände ausgeschlossen. Dagegen liegt ihm neben jener Aufsicht auch die Beaufsichtigung der Schulgüter, die Leitung der sämtlichen öffentlichen Schulanstalten und die Vorberathung oder Entwerfung aller das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen mit beleuchtendem Berichte, sowie die Sorge für deren Vollziehung, ob.

§. 2. Bildung der Sektionen.

Der Erziehungsrath ist für die Vorberathung der Geschäfte in zwei, im Range gleichstehende Sektionen von ungefähr gleicher Mitgliederzahl getheilt. — Bei der Bildung

dieser Sektionen ist auf die Wünsche und Neigungen der Mitglieder möglichste Rücksicht zu nehmen. Sollten sich aber für die eine Sektion nicht sieben Mitglieder finden, so wird die Zahl durch Scrutinium und absolutes Mehr ergänzt.

§. 3. Geschäftskreis der Sektionen.

Die Sektionen haben die Einleitung und Vorberathung der Geschäfte, die Abfassung von Gutachten, Anträgen und Berichten zu besorgen, sei es nun über Gegenstände, die von dem Erziehungsrathe oder dem Präsidenten an sie verwiesen, oder sonst in einer Sektion zur Sprache gebracht wurden. Vorschläge, Anträge und Berichte an höhere Behörden, sowie wirkliche Beschlüsse, können nur von dem gesammten Erziehungsrathe ausgehen.

a) Gegenstand dieser Vorberathung der ersten Sektion ist vorzugsweise Alles, was die wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten, sowie das Alumnat betrifft. Sie heißt: Sektion für wissenschaftliche und technische Lehranstalten.

b) Die zweite Sektion hat sich vorzugsweise mit demjenigen zu beschäftigen, was theils die eigenthümliche Elementarbildung, theils die höhere Volksbildung, sowie die Vorbereitung der Jugend für den Besuch wissenschaftlicher oder technischer Lehranstalten betrifft. Sie heißt: Sektion für Elementar- und höhere Volksschulen.

§. 4. Präsidium der Sektionen und Vicepräsidentium des Erziehungs Rathes.

Der von dem Großen Rathe gewählte Präsident des Erziehungs Rathes ist zugleich Präsident derjenigen Sektion, welcher er angehört. Die andere Sektion wählt ihren Präsidenten selbst aus ihrer Mitte. Dieser ist zugleich Vicepräsident des Erziehungs Rathes.

§. 5. Wahlen zu Lehrstellen.

1) Die Wahlen für Kantonalanstalten werden von dem Erziehungsrathe mit Zuzug von vier Mitgliedern der Aufsichtsbehörde derjenigen Lehranstalt, für welche eine Lehrstelle zu besetzen ist, getroffen.

2) Jede vakante Lehrstelle wird zu gänzlich freier Konkurrenz öffentlich ausgeschrieben. Doch bleibt dem Erziehungsrathe, nach vorangegangener Kenntnissnahme der geschehenen Anmeldungen, unbenommen, einen, wegen vorzüglicher Leistungen in dem betreffenden Fache allgemein anerkannten Mann auch ohne dessen Anmeldung an eine Stelle zu berufen.

§. 6. Wahlen zu Lehrstellen an höhern wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten.

1) Die Anmeldungen um Lehrstellen an höhern wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten geschehen ausschließlich bei dem Präsidenten des Erziehungs Rathes.

2) Die Bewerber haben, insofern sie nicht durch Leistungen an öffentlichen Lehrstellen ihre Kenntnisse und ihr Lehrgeschick hinlänglich erwiesen haben, durch Vorlegung eines Berichtes über ihre Studien und Leistungen, — und für Stellen an höhere Fakultätsanstalten einer unter ihrem Namen gedruckten, — für Gymnasialstellen einer gedruckten oder handschriftlichen Arbeit, die auf die vorzutragende Wissenschaft Bezug hat, ihre Tüchtigkeit zu beweisen, und hierauf nach Anweisung des Erziehungs Rathes eine Probe=Lektion über die Wissenschaft zu halten. Für die untern Klassen ist diese schriftliche Eingabe nicht nothwendig, wohl aber die Probe=Lektion und die Eingabe eines Berichtes über ihre Studien und Leistungen. Erforderlichen

Falls kann der Erziehungsrath neben der Probe=Lektion für diese auch eine Prüfung der Bewerber anordnen.

3) Eine Prüfungsbehörde, bestehend aus der ersten Sektion des Erziehungs Rathes, in Verbindung mit den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt und allfälligen, durch die Sektion zu bezeichnenden Experten, hat die Eingaben zu prüfen, der öffentlichen Probe=Lektion beizuwohnen, bei welcher auch den übrigen Mitgliedern des Erziehungs Rathes der Zutritt offen steht, und hierauf einen gemeinschaftlich berathenen Bericht und Gutachten mit Angabe allfälliger Minoritätsmeinungen dem Erziehungsrathe zu hinterbringen.

4) Vor der Wahl werden die Berichte über die Probe=Lektion und die Urtheile über die eingereichten Arbeiten angehört und hierauf die Wahl, nachdem sie den Mitgliedern in der nächst vorhergehenden Sitzung, oder wenigstens acht Tage vorher, angekündigt worden ist, von dem gesammten Erziehungsrathe, mit Zuziehung der vier Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde, durch das Scrutinium, an welchem auch der Präsident Theil nimmt, vorgenommen. Die absolute Mehrheit der Anwesenden ist hierbei erforderlich; bei gleich getheilten Stimmen entscheidet das Loos.

§. 7. Wahlen zu Lehrstellen an höhern Volksschulen.

1) Die Bewerber um Lehrstellen an höhern Volksschulen haben sich ausschließlich bei dem Präsidenten des Erziehungs Rathes anzumelden, und demselben einen Bericht über ihre Studien und bisherigen Leistungen und einen in ihr Hauptfach einschlagenden Aufsatz einzugeben. — Hierauf werden sie durch die zweite Sektion des Erziehungs Rathes mit allfälliger Zuziehung von Experten geprüft. Den übrigen Mitgliedern des Erziehungs Rathes, sowie denjeni-

gen der Bezirkschulpflege und der betreffenden Aufsichtsbehörde, steht der Zutritt dabei offen.

2) Nach Vollendung dieser Prüfung wird von der verordneten Kommission und den allfällig zugezogenen Experten gemeinschaftlich ein Bericht und gutächtlicher Antrag, mit Beifügung allfälliger Minoritätsmeinungen abgefaßt, und mit den Eingaben der Bewerber und übrigen Belegen dem Erziehungsrathe vorgelegt, worauf derselbe durch geheimes, absolutes Mehr einen Dreiervorschlag für die vakante Stelle bildet.

3) Der Dreiervorschlag wird mit dem Berichte über die drei Kandidaten und ihrer schriftlichen Eingaben an die Bezirkschulpflege übersandt, welche hierauf, mit Zuziehung der betreffenden Aufsichtsbehörde, eine öffentliche Probe-Lektion anordnet, in der die Vorgeschlagenen der Reihe nach einer und ebenderselben Klasse Unterricht in dem zu besetzenden Lehrfache erteilen.

4) Unmittelbar nach dieser Probe-Lektion nimmt die Bezirkschulpflege, in Verbindung mit der Aufsichtsbehörde der betreffenden Lehranstalt, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die definitive Wahl vor, und berichtet hierauf dieselbe an den Erziehungsrath.

5) Wenn die Wahlbehörde die unmittelbare Berufung eines wegen vorzüglicher Leistungen anerkannten Mannes wünschbar findet, so hat sie dem Erziehungsrathe einen motivirten Antrag deswegen zu machen, worauf derselbe über die Zulässigkeit entscheidet.

6) Ueber die Schulverhältnisse von Zürich und Winterthur wird laut Art. 87 der Verfassung ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 8. Bildung der Dreierorschläge für Lehrstellen an Elementarschulen.

1) Die Bewerber um Lehrstellen an Elementarschulen haben sich nach erfolgter Ausschreibung der Stelle, bei welcher der Betrag der Besoldung anzugeben ist, ausschließlich bei dem Präsidenten des Erziehungs Rathes anzumelden und demselben ihre Zeugnisse einzugeben. Sie werden hierauf vor einer Kommission der zweiten Sektion durch Sachverständige in oder außer der Mitte des Erziehungs Rathes geprüft, mit Ausnahme solcher Bewerber, welche, in Berücksichtigung einer früher mit günstigem Erfolge bestandenen Prüfung, von der Sektion einer neuen Prüfung enthoben werden. Bei dieser Prüfung steht sowohl den übrigen Mitgliedern des Erziehungs Rathes, als auch der Gemeindschulpflege und überhaupt jedem Schulgenossen der Zutritt offen.

2) Nach Beendigung dieser Prüfung wird von der verordneten Kommission ein Bericht und gutachtlicher Antrag, mit Beifügung allfälliger Minoritätsmeinungen, abgefaßt, und mit den schriftlichen Proben der Bewerber und übrigen Belegen dem Erziehungs Rathe vorgelegt.

3) Der Erziehungs Rath bildet hierauf durch offenes Mehr einen Dreierorschlag; unfähige Bewerber werden von demselben ausgeschlossen.

4) Der Dreierorschlag mit den Proben und Belegen wird hierauf der Gemeindschulpflege übersandt, und am nächsten Sonntage die Wahl der Schulgemeinde angekündigt. Der Bericht und die Beilagen stehen bis zur Wahl allen Schulgenossen zur Einsicht offen.

5) Im Laufe der darauf folgenden Woche hält jeder der Vorgesetzten eine öffentliche Probe-Lektion in der Ortschule, worauf am nächsten Sonntage, nach Vollendung des

Gottesdienstes, die Wahl von der Schulgemeinde durch geheimes, absolutes Stimmenmehr vorgenommen, und der Verbalprozeß durch die Gemeindschulpflege an den Erziehungsrath übersandt wird.

§. 9. Aufsicht des Erziehungs Rathes über die Lehranstalten.

In Gemäßheit der Art. 57 und 70 der Verfassung führt der Erziehungs Rath, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Aufsicht über alle Lehranstalten des Kantons ohne Ausnahme. Auch die Privatinstitute sind dieser Aufsicht unterworfen, weswegen, wer ein solches errichten will, dem Erziehungsrathe Anzeige davon zu machen hat.

Einzelne Privatlehrer, die weder an einer Lehranstalt noch als wirkliche Hauslehrer angestellt sind, haben von der Ausübung ihres Berufes dem Erziehungsrathe Kenntniß zu geben, welcher erforderlichen Falls eine Prüfung anordnen wird.

Mit der Aufsicht über die öffentlichen Lehranstalten ist auch die Aufsicht über alle Schulbehörden und über die angestellten Lehrer, in Beziehung auf ihre Amtspflichten, sowie über die Schulkandidaten, verbunden.

§. 10. Leitung der Schulsynode.

Dem Erziehungsrathe steht die Einberufung und Leitung der Schulsynode zu, deren Errichtung und Befugnisse das Gesetz bestimmen wird.

§. 11. Gutachtliche Gesetzesvorschläge.

Dem Erziehungsrathe liegt die Vorberathung und Entwerfung aller das Erziehungswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen mit beleuchtendem Berichte ob, welche er dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes übergibt.

Er erläßt zu ihrer Ausführung die erforderlichen Anleitungen. Bei abweichenden Meinungen werden auch die Anträge der Minorität auf Begehren dem Regierungsrathe mitgetheilt.

§. 12. Berichte an den Regierungsrath.

Jährlich erstattet der Erziehungsrath einen umfassenden Bericht über den Zustand und den Fortgang des gesammten Erziehungswesens an den Regierungsrath.

§. 13. Exekutive Befugniß.

1) Der Erziehungsrath erläßt zu Handhabung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, und zur Sicherung des Einkommens der Lehrer die erforderlichen Beschlüsse, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. Die Vollziehungsbeamten werden seine Anordnungen nöthigen Falls unterstützen.

2) Er ist befugt:

- a) Durch vorläufige Verfügung einem öffentlichen Lehrer, der eines Vergehens beschuldigt ist, die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu verbieten, unter Vorbehalt unmittelbarer Ueberweisung an die kompetente Behörde. (Vide das Verzeichniß der aufgehobenen Gesetzesbestimmungen im Anhang V, 4.)
- b) In Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung eines Vergehens handelt, aber das Wohl einer öffentlichen Lehranstalt aus andern Gründen die Fortsetzung des Unterrichtes durch den bisherigen Lehrer nicht gestattet, ist der Erziehungsrath befugt, die Anstellung eines Adjunkten oder Vikars, je nach den Umständen auf längere oder kürzere Zeit, zu verordnen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. Die Besoldung des Angestellten und die Bestimmung, ob und wie viel an dieselbe von dem Einkommen des Lehrers solle

beigetragen werden, hat der Erziehungsrath ebenfalls unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath anzuordnen. Weigert der Betheiligte sich, die ihm auferlegte Leistung zu erfüllen, so kann die betreffende Schulpflege ihn hiefür vor dem Civilrichter belangen.

§. 14. Kanzlei des Erziehungs Rathes.

Die Kanzlei des Erziehungs Rathes besteht aus zwei Sekretairs, welche vom Erziehungs Rathe auf 6 Jahre gewählt werden, und nach Verfluß derselben wieder wählbar sind. Beide haben den Plenarsitzungen beizuwohnen. Jeder wird provisorisch mit 400 Frkn. besoldet. Für Kopiaturen, Kanzleibedürfnisse und Drucksachen haben sie vierteljährlich dem Präsidenten eine Rechnung einzugeben, die von demselben visirt und hierauf dem Finanzrath zugeseudet wird.

§. 15. Bedienung.

Der Erziehungs Rath und die Sektionen werden von einem Abwart bedient, dessen jährliche Besoldung 200 Frkn. beträgt.

B. Bezirksschulpflege.

5. Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831.

A. Bestand und Erwählung.

§. 1. Jeder Bezirk hat eine Schulpflege, aus sieben Mitgliedern bestehend, nämlich zwei Geistlichen, welche durch das Kapitel des Bezirkes, zwei Lehrern, die durch die Schullehrer des Bezirkes gewählt werden, und drei Einwohnern, welche die Bezirksversammlung mittelst freier Wahl

bezeichnet, die jedoch weder angestellte Geistliche noch öffentliche Lehrer sein dürfen.

§. 2. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht auf 6 Jahre mit Erneuerung derselben von 3 zu 3 Jahren, wobei die Austretenden wieder wählbar sind. — Der Präsident fällt im sechsten Jahre in die Erneuerung. Unter den übrigen Mitgliedern bezeichnet das Loos den ersten Austritt.

§. 3. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist bei der nächsten Versammlung der Wahlbehörde zu besetzen. Das neugewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein.

§. 4. Um in die Bezirksschulpflege gewählt werden zu können, muß man das 25ste Altersjahr angetreten haben, und nach Art. 24 der Verfassung wählbar sein.

§. 5. Die Stellen in der Bezirksschulpflege sind mit jeder andern Stelle vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, noch zwei Brüder in der Bezirksschulpflege sitzen.

Die in der Schulpflege befindlichen Lehrer treten in Fällen, welche ihre eigene Schule oder ihre Person betreffen, in Ausstand.

§. 6. Der Präsident wird durch den Erziehungsrath aus der Mitte der Schulpflege bezeichnet. Er bestimmt die Sitzungstage, eröffnet die an die Schulpflege gerichteten Schreiben, unterzeichnet die von ihr ausgehenden Akten, führt bei den Berathungen den Vorsitz, hält die Umfrage und leitet die Abstimmung. Der Vicepräsident wird durch die Schulpflege erwählt.

§. 7. Die Schulpflege erwählt 3 Ersahmänner, die in Verhinderungsfällen an die Stelle der Mitglieder treten,

und zwar einen aus dem geistlichen Stande, einen aus dem Lehrerstande und einen aus den übrigen Einwohnern. Von zwei zu zwei Jahren wird einer derselben in umgekehrter Ordnung ihrer Wahl erneuert.

§. 8. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Schreiber, dem die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen der Schulpflege, sowie die Ausfertigung ihrer Beschlüsse obliegt.

§. 9. Die Schulpflege hält alle Vierteljahre eine ordentliche Sitzung an einem von ihr selbst zu bestimmenden Orte, außerordentliche Sitzungen bei dringenden Geschäften auf Einladung des Präsidenten.

§. 10. Die Berrichtungen der Schulpflege sind unentgeltlich.

§. 11. Die Präsidenten der Schulpflege werden von dem Erziehungsrathe, die Mitglieder derselben durch ihre Präsidenten für getreue und thätige Pflichterfüllung ins Handgelübde genommen.

B. Berrichtungen der Bezirksschulpflege.

§. 12. Der Bezirksschulpflege liegt, in Verbindung mit dem Erziehungsrathe und den Gemeindschulpflegen, ob, die Bildung und Erziehung der gesammten Jugend des Bezirks zur Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunst möglichst zu fördern und zu vervollkommen, die Hindernisse, die einem guten Unterrichte entgegen stehen, nach Kräften zu beseitigen; dagegen Bahn zu machen allem demjenigen, was zu seiner Unterstützung dienen kann.

§. 13. Sie hat sämmtliche öffentliche und Privatschulen des Bezirks zu beaufsichtigen. — Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer jährlich zu erneuernden Eintheilung diejenigen Schulen, die dasselbe

besuchen soll. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugetheilten Schulen wenigstens Ein Mal während der Winterschule und Ein Mal während der Sommerschule zu besuchen, und der jährlichen Prüfung derselben beizuwohnen. Dabei steht es völlig frei, außer den besonders zugetheilten, auch noch andere Schulen zu besuchen. Nach den Prüfungen hält die Schulpflege eine Sitzung, in welcher jedes Mitglied über die seiner Aufsicht anvertrauten Schulen Bericht erstattet. Dieser ist zu Protokoll zu nehmen, und auf denselben hin wird die Schulpflege ihre Beschlüsse und den Jahresbericht an den Erziehungsrath abfassen.

§. 14. Die Bezirkschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten:

- a) Auf den fleißigen Schulbesuch der Kinder;
- b) auf die Pflichterfüllung der Lehrer;
- c) auf die Schulordnung;
- d) auf die ökonomischen und Lokalverhältnisse.

Der Erziehungsrath wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die nähern Anleitungen ertheilen. — Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuche das vorzulegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

§. 15. Die Schulpflege des Bezirks hat von den Bauplänen für Schulhäuser Kenntniß zu nehmen, und darüber zu wachen, daß die Schulzimmer in Absicht auf Geräumigkeit, Höhe und Sorge für die Gesundheit der Kinder dem Bedürfnisse entsprechen. Es ist dem Erziehungsrathe vorbehalten, den Schulpflegen hiefür nähere Anleitung zu ertheilen. Beharrliche Streitigkeiten über Schulbauten gehören vor die kompetente richterliche oder Verwaltungsbehörde.

§. 16. Die Schulpflege verwaltet den allfälligen Bezirkschulfond, und stellt die Rechnung dem Bezirksrathe zur

Ratifikation zu, welcher dabei wie bei den übrigen Schulrechnungen zu verfahren hat. (S. Art. 19 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung vom 30. Mai d. J. Nro. 9.)

§. 17. Alljährlich erstattet die Schulpflege dem Erziehungsrathe einen umfassenden Bericht über den Zustand sämmtlicher Schulen des Bezirkes in Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulkinder, das Ergebniß der Prüfungen und den Zustand der Schulgebäude unter Beilegung einer Uebersicht der Schulrechnungen. Mit diesem Berichte verbindet die Schulpflege ihre Anträge, Wünsche und Bemerkungen zur Beförderung des Erziehungswesens.

§. 18. Endlich liegt der Schulpflege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrathes ob, zu welchem Zwecke sie sich an die Schulpflegen der Gemeinden wendet.

6. Gesetz betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 29. September 1831 über die Organisation der Bezirksschulpflegen (Nro. 5), vom 29. Januar 1839.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, für größere Bezirke, auf den Antrag des Erziehungsrathes, die Zahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege um zwei und die der Ersazmänner um drei zu vermehren.

§. 2. Die Stellen der Mitglieder der Bezirksschulpflege besetzt die Bezirksversammlung, diejenigen der Ersazmänner die Schulpflege selbst durch freie Wahl aus sämmtlichen, nach Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. Herbstm. 1831 (No. 5)

wählbaren Einwohnern des Bezirkes. Hinsichtlich der Amtsdauer und Wiedererwählung gelten auch für diese Stellen die Bestimmungen der Art. 2 und 7 des erwähnten Gesetzes (No. 7).

C. Gemeindschulpflege.

7. Gesetz betreffend die Organisation der Gemeindschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831.

A. Bestand und Erwählung.

§. 1. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, und einer durch die Kirchgenossen mit Berücksichtigung der einzelnen Schulgenossenschaften näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens 4 Mitgliedern. — Wenn es sich um die Angelegenheiten einer Schule und nicht um die Person ihres Lehrers handelt, so wohnt der betreffende Schullehrer, insofern er nicht wirkliches Mitglied der Schulpflege ist, mit beratender Stimme der Sitzung bei.

§. 2. Die Mitglieder der Schulpflege werden von den Kirchgenossen auf eine Dauer von vier Jahren durch abso-
lutes, geheimes oder offenes, Stimmenmehr in der Kirche an einem Sonntage nach vollendetem Morgen-Gottesdienste gewählt. Die geheime Wahl kann für eine oder mehrere Stellen zugleich ergehen. Die Kirchenversammlung wird durch den Präsidenten der Gemeinde, in welcher die Kirche liegt, und die von ihr durch offenes Mehr bezeichneten Stimmenzähler und Schreiber geleitet. Von den getroffenen Wahlen ist der Bezirkschulpflege zu Handen des Erziehungs Rathes Kenntniß zu geben.

§. 3. Zur Verwaltung des Schulgutes und Besorgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen einen Verwalter auf die Dauer von vier Jahren, der bei ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege zugezogen werden soll, wenn er nicht bereits ein Mitglied derselben ist. Von seiner Wahl ist der Schulpflege Kenntniß zu geben.

§. 4. Die Mitglieder der Schulpflege werden von zwei zu zwei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung einer neuen Wahl unterworfen, wobei die Abtretenden wieder wählbar sind.

§. 5. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle eines Mitgliedes der Schulpflege ist nach geschehener Wahlverkündung beförderlich wieder zu besetzen. Das neugewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein.

§. 6. Um zum Mitgliede der Schulpflege oder zum Verwalter eines Schulgutes gewählt werden zu können, muß man das 25ste Altersjahr angetreten haben, und nach Art. 24 der Verfassung wählbar sein.

§. 7. Die Stelle eines Mitgliedes der Schulpflege und diejenige eines Schulverwalters sind mit jeder andern Beamtung vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig in der Schulpflege sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder.

§. 8. Der Vicepräsident und der Schreiber werden von der Schulpflege auf vier Jahre ernannt.

§. 9. Nach ihrer Erwählung werden die Mitglieder der Schulpflege und Verwalter durch den Pfarrer ins Gelübde genommen auf folgende Verpflichtung:

Wir, die Mitglieder der Schulpflege der Gemeinde, geloben, die uns durch Verfassung und Gesetze übertragenen

Pflichten und Befugnisse gewissenhaft auszuüben, zur Erhaltung und Aeuferung des Schulgutes Sorge zu tragen, und, so viel an uns liegt, eine gute Erziehung und Beschulung der Kinder zu befördern, damit dadurch Religion und Tugend, Wissenschaft und Kunst in unserer Gemeinde, in unserm Vaterlande gemehrt, und so unsere und unserer Nachkommen Wohlfahrt begründet werde.

B. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege.

§. 10. Die Schulpflege berathet und besorgt die Angelegenheiten der Schule der Gemeinde, zur Erzielung einer Erziehung der Schulkinder durch zweckmäßigen Unterricht; sie vollzieht das Schulgesetz und die Verordnungen der Bezirkschulpflege und des Erziehungsrathes, unter deren Aufsicht und Leitung sie steht.

§. 11. Die Schulpflege sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 12. Die Erledigung einer Schulstelle macht die Schulpflege, unter Angabe der Besoldung des Lehrers, dem Erziehungsrathe bekannt, zum Behuf der Ausschreibung und der Bildung des verfassungsmäßigen Dreiervorschlages. Die Wahl geschieht unter Leitung der Schulpflege nach Vorschrift des Gesetzes. (Geschäftsordnung für den Erziehungsrath Art. 8. No. 4.)

§. 13. Die Schulpflege wacht über eine gute Schulhaltung, daß der Lehrer seine Pflichten getreu erfülle. Bei Dienstunfähigkeit oder Verletzung seiner Berufspflichten hat die Pflege dem Bezirkschulrath zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Hinwieder hat die Pflege den Lehrer in allen zweckmäßigen Bestrebungen zu unterstützen und

dafür zu sorgen, daß ihr die gesetzliche oder vertragsmäßige Besoldung regelmäßig und vollständig eingehändigt werde.

§. 14. Die Schulpflege ist dem Lehrer behülflich, um Zucht und Ordnung unter den Kindern beizubehalten.

§. 15. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Reihenordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen, über die Ordnung und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. Ihre Bemerkungen, was zur Aufnahme des Schulwesens einzuführen, oder wie Nachtheilen abzuwenden sein möchte, verzeichnen sie nach Gutbefinden in ein in jeder Schule aufzustellendes Schulvisitationsbuch, oder theilen sie mündlich dem Präsidenten der Pfllege mit. Jedes Mal aber haben sie den Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift in dem genannten Buche zu verzeichnen.

§. 16. Eltern, die ihre Pflichten gegen ihre Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, werden durch die Pfllege zur Ordnung gewiesen, und wo der Verweis fruchtlos sich erzeigte, dem betreffenden Vollziehungsbeamten zur Ueberweisung an den Richter verzeigt.

§. 17. Die Pfllege versammelt sich ordentlicher Weise alle Vierteljahre, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte. Ihre Verhandlungen hat der Schreiber zu Protokoll zu bringen.

§. 18. Am Schlusse des Schuljahres veranstaltet die Schulpflege eine öffentliche Prüfung. Der Tag der Prüfung ist im Einverständniß mit dem die Schule beaufsichtigenden Mitgliede der Bezirkschulpflege festzusetzen.

§. 19. Alljährlich erstattet die Pfllege der Bezirkschulpflege über den Zustand der Schule, der Lehrmittel und der zum Schulhalten gewidmeten Gebäude einen umfassenden

Bericht. Mit diesem verbindet sie ihre Anträge und Wünsche über Schulverbesserungen.

C. Obliegenheiten des Schulverwalters.

§. 20. Unter der Aufsicht der Schulpflege hat der Verwalter für die Aufrechterhaltung des Schulgutes, die Erhaltung der Schulgebäude und die Fortführung des Schul-Inventars, für den Einzug der Gefälle und Einnahmen der Schule und die Bestreitung ihrer Ausgaben zu sorgen. Für getreue Verwaltung stellt er der Pflege zwei annehmbare Bürgen, welche Bürgschaftsscheine auszustellen haben.

§. 21. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, daß die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten, und im Winter gehörig geheizt werden.

§. 22. Er hält Aufsicht über die der Schule gehörenden gemeinsamen Lehrmittel, über welche er ein genaues Inventar zu ziehen, und bei eintretenden Vermehrungen, die durch die Schulpflege verfügt werden, stets sorgfältig fortzusetzen hat.

§. 23. Der Verwalter hat die Schulkapitalien gehörig versichern zu lassen, und zu einer neuen Anleihe die Genehmigung der Schulpflege einzuholen, die wohlthätigen Vermächtnisse, wenn es ihre Bestimmung erlaubt, stets zum Kapital zu schlagen, die Zinsen und andere Einnahmen gesondert einzuziehen und die Ausgaben der Schule nach den Beschlüssen der Schulpflege gegen Belege zu bestreiten.

§. 24. Die Schulgüter dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken verwandt werden. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege mit Zuzug des Verwalters. Zu Ausgaben, die diese Einnahmen übersteigen, ist hingegen die Einwilligung der Schulgenossenschaft erforder-

derlich, ebenso die erheblichen Bauten, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, Anlegung einer Schulsteuer und Ausmittlung der Lehrerbefoldung nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 25. Die Kapital-Briefe, Urbarien, Bürgschaftsscheine für die Verwalter und andere bedeutende Schriften des Schulgutes sollen an einem sichern Orte in einer Lade mit ungleichen Schlössern, deren Schlüssel in verschiedenen Händen liegen müssen, verwahrt werden.

§. 26. Alljährlich soll der Verwalter über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule eine Rechnung im Doppel stellen, welche die Schulpflege, in Abstand des Verwalters, genau untersucht, mit den Belegen vergleicht, sie im Falle des Richtigfindens vierzehn Tage der Schulgenossenschaft zur Einsicht, und nach Verfluß dieser Zeit zur endlichen Annahme vorlegt. Ist diese erfolgt, so soll die Rechnung in ein dazu bestimmtes Protokoll eingetragen, an den Bezirksrath zur Ratifikation und eine Uebersicht derselben der Bezirksschulpflege übermacht werden.